

4.7.12 Bestimmungen zum Elternrat der Unterstufe

1. Mitglieder

- Der Elternrat besteht aus je zwei Eltern pro Klasse, einem Delegierten der Lehrerschaft und der Leiterin Unterstufe
- Bei Bedarf werden der Rektor, Schulkommissionsmitglieder, weitere Lehrkräfte oder Vertreter / Vertreterinnen der Schülerschaft zu bestimmten Traktanden beigezogen
- Die Elternratsvertreter und –vertreterinnen werden an den Elternabenden im September gewählt resp. bestätigt
- An der ersten Sitzung im Schuljahr werden Präsident / Präsidentin und Protokollführer / Protokollführerin bestimmt
- Der Präsident oder die Präsidentin beruft die Sitzungen nach Rücksprache mit der Schulleitung ein

2. Aufgaben

- Der Elternrat wird von der Vertretung der Lehrerschaft und der Schulleitung über Aktuelles aus dem laufenden Schulbetrieb informiert
- Die Klassenvertreter holen sich vor den Sitzungen bei den anderen Eltern der Klasse ein Feedback ein, das sie an der Sitzung weitergeben
- Probleme einzelner Schüler oder Schülerinnen oder ganzer Klassen mit einzelnen Lehrkräften werden nicht im Elternrat thematisiert
- Der Elternrat kann auf eigene Initiative oder auf Bitte der Schule für besondere Aktivitäten beigezogen werden